

schieden hat, wird nicht nur Verantwortungslosigkeit gegenüber sozialen Belangen konstatiert, sondern auch ausgesagt, daß der Täter sich über äußere sozial negative Einflüsse und kriminelle Anreize hätte erheben können. Paragraph 5 StGB bestimmt deshalb, daß bei der Feststellung von Art und Maß des Verschuldens auch alle objektiven und subjektiven Umstände, Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen seien, verlangt also, daß die Tatentscheidung zu jenen objektiven äußeren Einflüssen ins Verhältnis gesetzt wird. Ihren Sinn bezieht diese Bestimmung des § 5 Absatz 2 StGB aus der oben skizzierten Position, daß Tatentscheidungen einerseits immer äußere objektive Wurzeln haben, andererseits der Mensch die Fähigkeit besitzt, äußere Einflüsse so zu verarbeiten, daß er auf diese Einflüsse sozialgemäß und nicht kriminell reagiert. Zwar nehmen diese Einflüsse nie eine mechanisch wirkende zwingende Kraft an, jedoch kann die zur kriminellen Entscheidung drängende Kraft solcher Einflüsse unterschiedlich graduiert sein und sich auf das Maß an Verantwortungslosigkeit der Tatentscheidung auswirken. Bedeutsam wird hier, wie stark die kriminogenen Einflüsse wirkten und welche inneren Kräfte die Persönlichkeit dem entgegenzusetzen hatte, was beispielsweise bei einer (im wissenschaftlichen Sinne) fehlentwickelten Persönlichkeit noch junger Menschen stark herabgesetzt sein dürfte. Ebenso bedeutsam wird aber auch, wie sehr sich der Täter von diesen Einflüssen treiben ließ und wie wenig er seine sittlichen Potenzen und politischen Einsichten mobilisierte, um sich ihrer sozial destruktiven Wirkung zu entziehen.

Die Umsetzung dieser einfachen Erkenntnis in die Praxis der Rechtsprechung ist äußerst schwierig. Einmal geht es um hochkomplexe, dialektisch verschlungene Problemkreise; zum anderen steht eine strafrechtswissenschaftliche und kriminalpsychologische Bearbeitung gerade dieser gewichtigen Fragen noch aus, so daß es an erprobten gültigen Kriterien zur Fixierung von Maßstäben für die wechselnden Sachverhalte mangelt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß mit dem Begriff „Ursachen und Bedingungen“ der Tat alle jenen äußeren Einflüsse erfaßt werden sollen, die unmittelbar für die Entscheidung zur Tat bedeutsam waren. Es kann hier nicht darum gehen, in eine Abwägung von allgemeinsten Kriminalitätsursachen und konkreter Tatentscheidung einzutreten. Daten aus der Lebensgeschichte des Straftäters werden in diesem Zusammenhang wesentlich, insofern es um die Problematik geht, ob

und wie die sittlichen Potenzen des Täters sich entwickelt haben und vorhanden waren, um kriminogene Einflüsse zu überwinden.

4.5.2.

Die Arten der Schuld

Bei der Schuld werden zwei Hauptarten unterschieden: der *Vorsatz* (vgl. § 6 StGB) und die *Fahrlässigkeit* (vgl. §§ 7, 8 StGB).

Innerhalb dieser Arten gibt es weitere Unterscheidungen zwischen dem unbedingten (vgl. § 6 Abs. 1 StGB) und dem bedingten Vorsatz (vgl. § 6 Abs. 2 StGB), zwischen der bewußten Leichtfertigkeit (vgl. § 7 StGB), dem fahrlässigen Verschulden durch bewußte Pflichtverletzung (vgl. § 8 Abs. 1 StGB) und dem fahrlässigen Verschulden durch unbewußte Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder der Gewöhnung an Pflichtverletzungen (vgl. § 8 Abs. 2 StGB). Es gibt des weiteren Kombinationen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, die besonderen objektiven und subjektiven Sachverhalten bei bestimmten Straftaten Rechnung tragen (vgl. § 117 StGB, der die vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge erfaßt, i. V. m. § 11 Abs. 2 StGB).

Die Unterschiede zwischen den Arten der Schuld ergeben sich aus dem jeweiligen Verhältnis zwischen dem Inhalt der Handlungsentcheidung und den objektiven Wirkungen der Handlung. Ausgehend von der Tatsache, daß jeder Mensch mit seinem Handeln bestimmte Ziele verfolgt, erweist sich unter dem Aspekt strafrechtlicher Betrachtung, daß bei einer Reihe von Straftaten das vom Täter angestrebte Ziel selbst ein deliktisches ist. Für eine Reihe anderer Straftaten hingegen ist charakteristisch, daß das Verhalten zwar auch pflichtwidrig ist und gesellschaftliche Schäden bzw. Gefahren bewirkt, diese sozial negative Wirkung jedoch nicht zur unmittelbaren Zielsetzung des Handelnden gehört.

Die Unterscheidung der Schuld in verschiedene Arten berührt die Grundkonzeption des sozialistischen Strafrechts überhaupt. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Schuld bringt unter Berücksichtigung des *unterschiedlichen subjektiven Verhältnisses* zur Tat und zu deren Folgen zum Ausdruck, daß sich die im Verschulden liegende *Verantwortungslosigkeit* des Straftäters, bezogen auf die rechtlich normierten sozialen Forderungen, auch subjek-